

SATZUNG

des

Fußballvereins Hochstetten e.V. gegr. 1916

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der am 05. Mai 1916 zu Hochstetten gegründete Verein "Fußballverein Hochstetten e.V. 1916" hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten.

Seine Farben sind Blau-Weiß.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Karlsruhe eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die in einer Mannschaft eingeteilt sind, passive solche, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen und an sonstigen Freizeitangeboten teilnehmen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Beitragsleistung wird zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neuaufnahme 4 Wochen nach Eintrag in die Mitgliederkartei fällig.

§ 5 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann gegen die Ablehnung schriftlich bei der Verwaltung Berufung einlegen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für Schüler über 18 Jahre, Jugendmitglieder und Studierende entfällt die Aufnahmegebühr.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 6

Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Verwaltungsrat aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 1 Woche gegen die Entscheidung schriftlich durch eingeschriebenen Brief Einspruch bei der Verwaltung des Vereins einlegen.

Deren Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend § 7, Ziffer 11 der Spielordnung des Badischen Fußballverbandes und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Verwaltungsrat schlichtet.

§ 8 Ehrungen der Mitglieder:

Bei Ehrungen der Mitglieder gelten folgende Grundsätze:

Die Jahre der Ehrungen beginnen erst ab dem 18. Lebensjahr, da erst mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres auch der volle Mitgliedsbeitrag erbracht wird.

Dies bedeutet ein Mindestalter:

1. Bronzene Ehrennadel
 - Mindestalter 33 Jahre (18. Lebensjahr + 15 Mitgliedsjahre)
2. Silberne Ehrennadel
 - Mindestalter 43 Jahre (18. Lebensjahr + 25 Mitgliedsjahre)
3. Goldene Ehrennadel
 - Mindestalter 48 Jahre (18. Lebensjahr + 30 Mitgliedsjahre)

Personen, die sich durch langjährige Mitgliedschaft (Mindestalter 58 Jahre -18. Lebensjahr + 40 Mitgliedsjahre), oder die sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Verwaltungsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird von der Verwaltung unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Besonders hohe finanzielle Aufwendungen, die von dem Verwaltungsrat beschlossen wurden, sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Verwaltungsrat
- c) erweiterter Verwaltungsrat
- d) Mitgliederversammlung

§ 12 Verwaltung und Geschäftsführung

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Verwaltungsrates, der je nach Vorschrift der Satzung als engerer oder erweiterter Verwaltungsrat tätig wird.

a) Dem engeren Verwaltungsrat gehören an:

- 1. der Vorsitzende der Verwaltung (Verwaltungsvorstand)
- 2. der Vorsitzende des sportlichen Bereichs (Sportvorstand)
- 3. der Vorsitzende des finanziellen Bereichs (Finanzvorstand)
- 4. der Vorsitzende des Grundstücks- und Inventarbereichs (Grundstücks- und Inventarvorstand)
- 5. der Vorsitzende des wirtschaftlichen Bereichs (Wirtschaftsvorstand)
- 6. der Schriftführer
- 7. der Kassier
- 8. der Spelausschussvorsitzende
- 9. der Jugendleiter

b) Dem erweiterten Verwaltungsrat gehören an:

- 1. die Mitglieder des engeren Verwaltungsrates
- 2. Stellvertretender Jugendleiter
- 3. die Abteilungsleiter

§ 13 Der Vorstand

Die Mitglieder des engeren Verwaltungsrates Nr. 1- 5 wählen aus ihren Reihen 3 Vorstandssprecher, die den Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB bilden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandssprecher haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Vorstandssprecher vertreten sich gegenseitig.

§ 14 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands und des Verwaltungsrats wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 15 Aufgaben

a) Allgemein

Dem engeren Verwaltungsrat obliegt die allgemeine Geschäftsführung.

Der erweiterte Verwaltungsrat entscheidet über die Wirtschaftsführung und ist zuständig für die Beschlüsse nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Satzung

Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen den engeren oder den erweiterten Verwaltungsrat ein.

Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsvorstandes.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des engeren Verwaltungsrates anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

b) Aufgabenverteilung

1. Vorsitzender der Verwaltung (Verwaltungsvorstand)

Dem Verwaltungsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen.

Der Verwaltungsvorstand leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Verwaltungsrat ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern oder drei Verwaltungsratsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Verwaltungsvorstand leitet die Mitgliederversammlung.

2. Vorsitzender des sportlichen Bereichs (Sportvorstand)

Der Sportvorstand koordiniert den Spielbetrieb. Er ist auch für die Platzordnung, d.h. für die Bestellung von Platzordnern, verantwortlich. Er ist berechtigt, diese Aufgabe an den jeweils verantwortlichen Spielausschuss zu delegieren. Außerdem ist er zuständig für Werbung und Sponsoring.

3. Vorsitzender des Finanzbereichs (Finanzvorstand)

Der Finanzvorstand ist verantwortlich für alle finanziellen und steuerlichen Geschäftsvorfälle. Er hat dem Verwaltungsrat auf Anforderung, mindestens jedoch vierteljährlich, eine Übersicht über die Vermögenslage zu geben. Er ist verpflichtet, den beiden Kassenrevisoren, die in der Jahreshauptversammlung bestellt werden, jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren und Belege und Rechnungen vorzulegen. Die Kasse ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen. Der Kassenabschluss ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterzeichnen. In der Jahreshauptversammlung erstattet der Finanzvorstand Bericht über die Vermögensverhältnisse. Die Funktion des Finanzvorstandes und des Kassiers können in Personalunion ausgeübt werden.

4. Vorsitzender des Grundstücks- und Inventarbereichs (Grundstücks- und Inventarvorstand)

Der Grundstücks- und Inventarvorstand ist für das gesamte feste und bewegliche Vermögen verantwortlich. Er hat die buchmäßige Erfassung, Pflege und sachgemäße Behandlung aller vereinseigenen beweglichen Gegenstände vorzunehmen bzw. zu überwachen und dem Verwaltungsrat auf Anforderung und jährlich in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das verwaltete Vermögen abzugeben. Der Haus- und Platzwart ist ihm beigeordnet und für die Instandhaltung der Platzanlage, des Clubhauses und dessen Einrichtungsgegenstände verantwortlich.

5. Vorsitzender des wirtschaftlichen Bereichs (Wirtschaftsvorstand)

Der Wirtschaftsvorstand ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller Vereinsveranstaltungen. Er vertritt den Verein gegenüber der Vorständevereinigung Linkenheim-Hochstetten.

§ 16 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Verwaltung und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Verwaltungsvorstand zu unterzeichnen. Er führt die Mitgliederkartei bzw. Mitgliederdatei und ergänzt die Vereinschronik.

§ 17 Kassier

Der Kassier besorgt die Beitragskassierung und führt die Kassengeschäfte. Er verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Verwaltung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Finanzvorstandes oder dessen Stellvertreter leisten.

Er ist verpflichtet, den beiden Kassenrevisoren, die in der Jahreshauptversammlung bestellt werden, jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren und Belege und Rechnungen vorzulegen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, im Verlaufe eines Geschäftsjahres unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kasse ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen. Der Kassenabschluss ist nach Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterzeichnen.

§ 18 Spelausschussvorsitzender

Der Spelausschussvorsitzende ist verantwortlich für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der aktiven Seniorenmannschaften. Er leitet die Spielerversammlungen und ist für die Erledigung aller unmittelbar mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten zuständig.

§ 19 Wahl des Verwaltungsrates

Die Wahl des engeren Verwaltungsrats - mit Ausnahme des Jugendleiters - erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Verwaltungsmitglieder zulässig.

Die Vertreter der Jugendabteilung im Verwaltungsrat sind bei der Jahreshauptversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.

§ 20 Ausschüsse

Die Verwaltung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Verwaltungsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Verwaltung festgesetzt.

§ 21 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Verwaltung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen.

Die Jugendordnung des FVH vom 19.12.1990 ist Bestandteil dieser Satzung und Anlage nach dem § 26 der Satzung.

Für die Einhaltung der Richtlinien (Jugendordnung) hat der Jugendleiter verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der ihm zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 22 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder der Verwaltung sein, des Weiteren dürfen sie mit dem Finanzvorstand und dem Hauptkassier nicht verwandt und verschwägert sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Finanzvorstand für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 24 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

Im ersten Quartalt eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Ankündigung in den Vereinspublikationen (Vereinszeitung, Info-Tafeln), des Gemeindeanzeigers sowie über elektronischen Medien (Internet) zu erfolgen.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.

Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugehen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des engeren Verwaltungsrates
- d) Neuwahlen des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer

e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Handzeichen erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Einladung 5 Tage vor dem Termin erfolgt.

§ 25 Wahlausschuss

Durch die Mitgliederversammlung kann ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus möglichst drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nur Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung die Entlastung des alten Vorstandes und Verwaltungsrats, sowie die Neuwahlen durchzuführen.

§ 26
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 27
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - insbesondere zur Förderung des Sports - zu verwenden hat.

§ 28
Schlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht, sowie des zuständigen Finanzamtes und durch den Versammlungsbeschluss vom 26.03.2010 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 26.03.2010